

1645

Montag, 11. September 1950.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Mexiko.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 7. September 1950.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

" Im April dieses Jahres wurde uns angekündigt, dass eine mexikanische Wirtschaftsdelegation eine Reihe europäischer Länder, worunter auch die Schweiz, bereisen werde, um neue Absatzmöglichkeiten für mexikanische Produkte zu finden und um mit den bereisten Ländern Handels- und Zahlungsabkommen abzuschliessen. Anfangs August wurde uns auf diplomatischem Wege ein Entwurf für einen Handelsvertrag zwischen Mexiko und der Schweiz und ein Entwurf für ein Zahlungsabkommen mit Mexiko zugestellt, bestimmt als Diskussionsbasis für die Verhandlungen, welche die demnächst in der Schweiz eintreffende mexikanische Wirtschaftsdelegation mit uns aufnehmen möchte.

Diese Verhandlungen wurden am 31. August in Bern aufgenommen und konnten bereits am 2. September 1950 durch die Unterzeichnung eines Handelsabkommens zwischen der Schweiz und Mexiko und eines Verhandlungsprotokolls abgeschlossen werden.

Der mexikanische Vorschlag für einen Handelsvertrag beschränkte sich auf die gegenseitige Einräumung der Meistbegünstigung im üblichen Rahmen. Obwohl sich die Schweiz bisher nie über eine differenzielle Behandlung durch Mexiko zu beklagen hatte, konnte uns ein Meistbegünstigungsabkommen nur erwünscht sein. Den Vorschlag eines Zahlungsabkommens dagegen mussten wir von vorneherein entschieden ablehnen, da ein solches Abkommen angesichts der Tatsache, dass weder die Schweiz noch Mexiko eine Devisenbewirtschaftung besitzt und die gegenseitigen Zahlungen sich bis anhin anstandslos frei abwickeln konnten, vollkommen sinnlos gewesen wäre und nur zu einer Einengung des gegenseitigen Warenaustausches geführt hätte. Da unsere Handelsbilanz mit Mexiko ständig stark aktiv für die Schweiz ist, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen, konnte ein Eintreten auf den Vorschlag eines Zahlungsabkommens für uns nicht in Frage kommen.

- 2 -

<u>Einfuhr in die Schweiz</u> in Millionen Franken		<u>Ausfuhr nach Mexiko</u> in Millionen Franken
5,0	1937	9,0
2,8	1938	7,3
2,4	1939	8,7
15,6	1946	37,5
17,6	1947	49,6
12,0	1948	36,2
20,1	1949	35,2
14,9	1950 (7 Monate)	16,3

Die mexikanische Delegation konnte sich der Berechtigung unserer Einwendungen gegen ein Zahlungsabkommen nicht verschliessen. Sie musste insbesondere einsehen, dass das von ihr angestrebte Ziel, nämlich den Bezug mexikanischer Waren über Drittländer auszuschiessen und den direkten Export von Mexiko nach der Schweiz zu fördern, durch ein Zahlungsabkommen nicht erreicht würde. Es gelang daher ohne grosse Mühe, sie von ihrem Vorschlag abzubringen, wozu auch die in das Verhandlungsprotokoll aufgenommene Zusicherung den schweizerischen Handelskreisen den vermehrten direkten Warenbezug aus Mexiko nahezulegen, nicht unwesentlich beitrug.

Das unterzeichnete Handelsabkommen enthält die üblichen Bestimmungen über die gegenseitige Einräumung der Meistbegünstigung vor allem was die Zölle, Gebühren und Einfuhrformalitäten anbetrifft. Ferner ist darin (Art.9) die gegenseitige Zusicherung enthalten, allfälligen Einwendungen gegen Massnahmen, die obschon vertragskonform, der Gegenpartei zu Vorstellungen Anlass geben könnten, eine wohlwollende Behandlung zuteil werden zu lassen und in solchen Fällen zu einem Meinungs austausch mit dem Ziel einer beidseitig befriedigenden Verständigung Hand zu bieten. Zu erwähnen ist ferner eine Bestimmung in Art.8 des Abkommens gegen unlauteren Wettbewerb im Handelsverkehr, insbesondere was den Firmen- und Markenschutz anbetrifft.

Das Abkommen gilt für eine Dauer von 2 Jahren also bis 1. September 1952. Seine Geltungsdauer verlängert sich stillschweigend von 2 zu 2 Jahren, sofern nicht 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode eine Kündigung erfolgt.

Das Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung provisorisch in Kraft unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die für die Ratifikation zuständigen Behörden. Die Ratifikationsurkunden werden in Mexiko ausgetauscht.

Im Verhandlungsprotokoll wurde an erster Stelle die gegenseitige Bereitschaft zur Förderung der direkten Importe festgelegt, auf welche die Mexikaner, wie bereits erwähnt, grosses Gewicht legten. Im übrigen wurden in diesem Protokoll einige schweizerische Begehren festgehalten, die in den Verhandlungen besprochen worden waren, jedoch mangels Zuständigkeit der mexikanischen Delegation nicht endgültig bereinigt werden konnten. In

- 3 -

Bezug auf die angebehrte Aufhebung oder Lockerung gewisser mexikanischen Einfuhrverbote, soweit sie die schweizerische Einfuhr behindern, konnte lediglich die Zusage der Weiterleitung unserer Wünsche an die zuständige Instanz mit Empfehlung zur wohlwollenden Prüfung erreicht werden. Auch in Bezug auf unsere Begehren um Ermässigung gewisser überhöhter mexikanischer Zölle mussten wir uns mit einer generellen Aussprache und der Anmeldung der Weiterverfolgung der Angelegenheit auf diplomatischem Wege vorläufig zufriedengeben. Dagegen wurde unser Verlangen, dass für die in einer Beilage zum Verhandlungsprotokoll aufgeführten schweizerischen Lieferungen, die vor dem Erlass der mexikanischen Einfuhrverbote auf Grund von früher erteilten mexikanischen Bestellungen fabriziert oder in Arbeit genommen worden waren, die nötigen Einfuhrbewilligungen nachträglich noch erteilt werden sollten, mit der Zusicherung entgegengenommen, der mexikanischen Einfuhrbewilligungsbehörde die Bewilligung dieser Importe zu empfehlen. Zugleich wurde die Erklärung abgegeben, dass keine devisaemässigen Bedenken entgegenstünden, sodass mit der Erteilung dieser Einfuhrbewilligungen gerechnet werden könne.

Die mexikanische Delegation gab ihrer grossen Befriedigung über den raschen und erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen Ausdruck. Schweizerischerseits ist es zu begrüssen, dass ein Meistbegünstigungsvertrag, der unter Umständen gute Dienste leisten können, abgeschlossen werden konnte und dass es im übrigen beim freien Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Mexiko bleiben wird. "

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von den getroffenen Vereinbarungen in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Mexiko vom 2. September 1950 in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen,
3. Die Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Ratifikationsurkunde zu ermächtigen im Zeitpunkt, der ihr durch die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes bezeichnet werden wird.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat und Handelsabteilung, 6 Expl.), an das Politische Departement, an das Departement des Innern, an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Militärdepartement sowie an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser